



Bundestagswahl

Die Bundestagswahl am 23. Februar 2025 Informationen für den Urnen-Wahlvorstand

Informationen finden Sie unter: www.luebeck.de/wahlen

Hansestadt Lübeck
Bürgermeister
Zentrale Verwaltungsdienste, Statistik und Wahlen
Team Wahlen
Fackenburger Allee 29 | 23554 Lübeck
(0451) 115
wahlen@luebeck.de
www.luebeck.de/wahlen



Wenn Sie Fragen haben, scheuen Sie sich bitte nicht, uns anzusprechen. Wir, das Team Wahlen des Bereiches Zentrale Verwaltungsdienste Statistik und Wahlen, freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit!

Haben Sie Anregungen oder Verbesserungswünsche? Gern haben wir dafür ein offenes Ohr. Mit jeder Wahl oder Abstimmung machen alle Beteiligten neue Erfahrungen, durch die wir gern dazulernen.

Herausgeber: Hansestadt Lübeck
 Der Kreiswahlleiter
 Bereich Zentrale Verwaltungsdienste,
 Statistik und Wahlen
 Fackenburger Allee 29
 23554 Lübeck

Auskünfte: ☎ +49 (451) 122 – dann Durchwahl:

Stellv. Kreiswahlleiter	Herr Diekhoff	7450
Projektleiter Wahlen / Wahlanalyse	Herr Dabelstein	1240
Wahlhelfergewinnung	Herr Nickerl	1230
Wahlraumorganisation	Frau Baer	1231

E-Mail: wahlhelfende@luebeck.de
Internet: www.luebeck.de/wahlen

Nachdruck (auch auszugsweise) nur mit Quellenangabe!

Fassung vom 8. Januar 2025



Sehr geehrte Wahlhelfer:innen,

Sie haben ein verantwortungsvolles Ehrenamt übernommen. Dafür danke ich Ihnen sehr herzlich, denn ohne Ihren persönlichen Einsatz unter Zurückstellung eigener Interessen wäre es nicht möglich, demokratische Wahlen durchzuführen.

Die Demokratie in Deutschland lebt von der aktiven Teilnahme ihrer Bürger:innen. Insbesondere in Zeiten wie diesen, in denen die vorgezogene Bundestagswahl ein wichtiges Signal für die politische und gesellschaftliche Stabilität unseres Landes setzt, ist Ihr Engagement von unschätzbarem Wert. Der respektvolle Umgang mit demokratischen Prozessen und die Möglichkeit, durch freie Wahlen unsere Zukunft mitzugestalten, sind grundlegende Säulen unserer Gemeinschaft.



Meine Bitte: Ermutigen Sie auch Ihr Umfeld, von ihrem Wahlrecht Gebrauch zu machen. Jede Stimme zählt – besonders in der aktuellen Lage, in der unsere Demokratie vor Herausforderungen steht und zugleich ihre Stärke beweisen kann.

Am Wahlsonntag werde ich einige Wahllokale besuchen, um mir persönlich ein Bild von den Abläufen vor Ort zu machen. Leider wird es mir nicht möglich sein, alle Wahllokale zu besuchen und Ihnen allen persönlich zu danken.

Daher sende ich Ihnen bereits heute meinen herzlichen Dank für Ihre Zeit, Ihr Engagement und Ihre Bereitschaft, sich für das Gemeinwohl einzusetzen. Ihre Arbeit ist ein unverzichtbarer Beitrag zur Stärkung unserer Demokratie. Nur durch Ihren Einsatz ist ein reibungsloser Ablauf der Wahl möglich.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

A handwritten signature in blue ink, which appears to read 'Jan Lindenau'. The signature is stylized and fluid.

Jan Lindenau
Bürgermeister



Inhalt

ZEITSCHIENE	6
WICHTIGE TELEFONNUMMERN	8
<i>Einsatzplanung der Wahlvorstände</i>	8
<i>Am Wahlsonntag</i>	8
<i>Wie können wir Sie am Wahlsonntag erreichen?</i>	9
<i>Übermittlung der Schnellmeldungen am Wahlsonntag</i>	9
HINWEISE FÜR ALLE MITGLIEDER DER WAHLVORSTÄNDE	10
<i>Anwesenheit und Beschlussfähigkeit</i>	10
<i>Die Verpflichtung durch die:den Vorsitzende:n</i>	10
<i>Neutralität, Wahlgeheimnis, Datenschutz</i>	10
<i>Öffentlichkeit und Hausrecht</i>	11
<i>Wähler:innenbeeinflussung und Wahlwerbung</i>	12
<i>Schulungsclips und online-Übungen</i>	12
DIE AUFGABEN DES WAHLVORSTANDS	13
<i>... als Wahlvorstandsvorsitzende:r</i>	13
<i>... als Schriftführer:in</i>	14
<i>... als Beisitzer:in</i>	15
DER WAHLTAG	16
<i>Checkliste vor Eröffnung der Wahl</i>	16
<i>Vollzähligkeit des Wahlvorstandes</i>	18
<i>Einrichtung des Wahllokales</i>	18
<i>Vollständigkeit der Arbeitsmaterialien</i>	20
<i>Die Wahlkabinen</i>	20
<i>Kontrolle der Stimmzettel – Musterstimmzettel</i>	20
<i>Die Wahlurne</i>	21
<i>Stellvertretungen, Pausen, Verpflegung</i>	21
ABLAUF DER WAHLHANDLUNG	22
<i>Beginn der Wahlhandlung</i>	22
<i>Prüfung der Wahlberechtigung</i>	22
<i>Personensuche im Wählerverzeichnis</i>	23
<i>Wahlraumfinder</i>	25
<i>Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis</i>	25
<i>Ausgabe der Stimmzettel</i>	26
<i>Kennzeichnung der Stimmzettel durch den:die Wählende:n</i>	26
<i>Hilfestellung beim Wählen</i>	26
STIMMZETTELSCHABLONEN	27
<i>Kein Stimmzetteleinwurf in die Urne, wenn</i>	27
<i>Aushändigung eines neuen Stimmzettels</i>	29
<i>Abdeckung des Urneneinwurfs</i>	29
ENDE DER WAHLHANDLUNG	29
ERMITTLUNG DER WAHLBETEILIGUNG	30
SONDERFÄLLE	30
<i>Wählen mit Wahlschein</i>	30
<i>Eine Person will einen Wahlbrief für Dritte abgeben</i>	31
<i>Die Person will den eigenen Wahlbrief abgeben.</i>	31
EINTRAGUNGEN IM WÄHLERVERZEICHNISS	32
<i>Keine eigenständige Korrektur des Wählerverzeichnisses</i>	32



<i>Korrektur nur auf tel. Anweisung durch die Wahlzentrale</i>	32
DER BEWEGLICHE WAHLVORSTAND	33
HINWEISE ZUR AUSZÄHLUNG	35
<i>Anwesenheit und Beschlussfähigkeit</i>	35
<i>Die Aufgabenverteilung</i>	35
<i>Ruhe bewahren</i>	36
<i>Vorbereitung der Auszählung</i>	36
DIE STIMMAUSZÄHLUNG	37
<i>Erster Schritt: Stimmzettelsortierung</i>	37
<i>Schritt 2: Ablauf der Stimmenauszählung der Bundestagswahl</i>	38
ABSCHLUSSARBEITEN	42
<i>Einpacken der Wahlscheine und der genutzten Stimmzettel</i>	42
<i>Das Abzeichnen der Wahl Niederschrift</i>	43
<i>Aufräumen</i>	43
<i>Wahlhelferentschädigung/ Erfrischungsgeld</i>	44
ANLAGEN	45
<i>Wahlberechtigung</i>	45
<i>Wahleckdaten</i>	46



ZEITSCHIENE

Vorarbeit

Abholen der Wahltasche am Wahlsamstag durch den Vorsitzenden des Wahlvorstandes im Rathaus Lübeck.

Wahlsonntag

Uhrzeit	Sachverhalt	 (0451) -
Ab 7:00 Uhr	Öffnung der Räumlichkeiten durch eine Ansprechperson vor Ort oder einen Schließdienst	
	Eintreffen der berufenen Wahlvorstandsmitglieder bis ca. 07:30 Uhr	
	Vorbereitung der Wahlhandlung	
	Telefonische Rückmeldung an die Wahlzentrale falls nicht „alles okay“ ist	122- 4040
8.00 Uhr	Eröffnung der Wahlhandlung	
10:30 Uhr	1. Wahlbeteiligungsmeldung	Zur Erhebung der Wahlbeteiligung werden Stichproben gezogen. Zu den genannten Zeiten werden Sie von der Wahlzentrale angerufen und um Angabe der bis zu diesem Zeitpunkt erschienen Wähler:innen gebeten.
13:30 Uhr	2. Wahlbeteiligungsmeldung	
16:30 Uhr	3. Wahlbeteiligungsmeldung	



18.00 Uhr	Schließung der Wahlhandlung	
danach	Ergebnisfeststellung Bundestagswahl 1. Stimmzettel auszählen und telefonisch die Schnellmeldung übermitteln 2. Niederschrift Bundestagswahl vervollständigen. Abschließend muss die Niederschrift von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes unterschrieben werden. 3. Verpacken sämtlicher Unterlagen der Bundestagswahl	122 - 1212
Schluss	Aufräumen! Der Wahlraum ist im gleichen Zustand zu verlassen, wie er vorgefunden wurde! Rückgabe der Wahltasche im Rathaus oder an einen Botenfahrer.	



WICHTIGE TELEFONNUMMERN

EINSATZPLANUNG DER WAHLVORSTÄNDE

 (0451) 122 -1230

Das Team Wahlen steht Ihnen bei Fragen rund um Ihre Tätigkeit im Wahlvorstand zur Verfügung.

Für den Fall, dass die Mitarbeitenden nicht persönlich erreichbar sind, ist ein Anrufbeantworter geschaltet. Bitte hinterlassen Sie uns eine Nachricht, wir rufen Sie dann zurück.

Oder schreiben Sie eine Mail an: wahlhelfende@luebeck.de

AM WAHLSONNTAG

 (0451) 122 - 4040

Damit Sie uns am Wahlsonntag unkompliziert erreichen können, haben wir eine zentrale Rufnummer eingerichtet.

Wenn Sie Fragen haben, die Sie nicht innerhalb des Wahlvorstandes beantworten können, rufen Sie uns einfach an. Wir werden Ihnen helfen.

Die Rufnummer ist eine Sammelrufnummer. Wenn uns mehrere Personen gleichzeitig erreichen wollen, kann es zu Wartezeiten kommen. Verlieren Sie bitte nicht die Geduld und lassen Sie es ruhig länger klingeln.



WIE KÖNNEN WIR SIE AM WAHLSONNTAG ERREICHEN?

In einigen Fällen müssen wir die Wahlvorstände im Wahllokal erreichen. Besitzen Sie ein Mobiltelefon, so nehmen Sie es am Sonntag bitte mit!

Haben Sie uns Ihre Handynummer noch nicht mitgeteilt, so **teilen Sie uns die Rufnummer bitte vor dem Wahltag mit.**

E-Mail wahlhelfende@luebeck.de oder melden Sie uns Ihre Rufnummer

Vor dem Wahlsonntag:  (0451) 122 - 1230

Am Wahlsonntag:  (0451) 122 - 4040

ÜBERMITTLUNG DER SCHNELLMELDUNGEN AM WAHLSONNTAG



Nach dem Auszählen der Stimmen ist das Ergebnis der Wahlzentrale umgehend telefonisch mitzuteilen.

 (0451) 122 – 1212



HINWEISE FÜR ALLE MITGLIEDER DER WAHLVORSTÄNDE

ANWESENHEIT UND BESCHLUSSFÄHIGKEIT



Während der Wahlhandlung (mindestens von 8.00 bis 18.00 Uhr) muss der Wahlvorstand durchgehend mit 3 Mitgliedern des Wahlvorstandes besetzt sein, darunter der:die Wahlvorstandsvorsitzende und die:der Schriftführer:in oder deren jeweilige Vertretung.

Abstimmungen über Zurückweisung oder Gültigkeit einer Stimmabgabe werden mit einfacher Mehrheit entschieden. Bei Stimmengleichheit gibt die Entscheidung der:die Wahlvorstandsvorsitzende den Ausschlag.

DIE VERPFLICHTUNG DURCH DIE:DEN VORSITZENDE:N



Die:der Wahlvorstandsvorsitzende verpflichtet alle anwesenden Mitglieder:

„Hiermit verpflichte ich Sie zur Unparteilichkeit und Verschwiegenheit, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten.“

Auch bei Ersatzmitgliedern muss die Verpflichtung (dann zu einem späteren Zeitpunkt) erfolgen.

NEUTRALITÄT, WAHLGEHEIMNIS, DATENSCHUTZ

Alle Mitglieder des Wahlvorstandes sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes verpflichtet sowie zur Verschwiegenheit über die ihnen bei der ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen. Dazu zählt auch, ob jemand bereits gewählt hat.

Das Wahlgeheimnis gehört zu den Grundvoraussetzungen einer demokratischen Wahl. Die Stimmabgabe ist ein persönliches Recht und kann nur durch die Wahlberechtigten selbst ausgeübt werden. Sie hat geheim zu erfolgen, das heißt, in



der Wahlkabine und allein, so dass andere Personen keine Kenntnis von der Wahlentscheidung erhalten.

Ausnahme: Wenn Wahlberechtigte aus gesundheitlichen Gründen nicht allein ihren Stimmzettel kennzeichnen können, darf eine Hilfsperson mit hinter den Wahlschirm gehen und den Wahlberechtigten unterstützen. Dies kann eine Begleitperson oder auch ein Mitglied des Wahlvorstandes sein.

Alle Personen des Wahlvorstandes dürfen bei der Feststellung der Wahlberechtigung keine Angaben zur Person so äußern, dass sie von anderen Anwesenden wahrgenommen werden können. Einbehaltene Unterlagen (vergessene Ausweise, Wahlscheine, Wahlbenachrichtigungen etc.) sind gegen Einsichtnahme und Zugriff durch Dritte geschützt aufzubewahren.

ÖFFENTLICHKEIT UND HAUSRECHT

Die gesamte Wahlhandlung und die anschließende Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich, das heißt, auch Nichtwahlberechtigte haben freien Zugang zum Wahlraum. Dies gilt auch für Beauftragte von Parteien oder für die Presse, solange sie keinen Einfluss auf die Wahlhandlung nehmen.

Die Öffentlichkeit darf nur eingeschränkt werden, wenn durch zu großen Andrang eine Störung des Wahlgeschäftes eintreten würde. Der Wahlvorstand sorgt für Ruhe und Ordnung im Wahlraum und ordnet den Zutritt.

Das Hausrecht über das Wahllokal obliegt am Wahltag dem Wahlvorstand und darf auch bei Störung des Wahlablaufes ausgeübt werden, um störende Personen aus dem Raum / Gebäude zu weisen. Zur Vermeidung von Missverständnissen kontaktieren Sie in solchem Fall die Wahlzentrale unter der Tel. (0451) 122 – 4040.

Bild- und Tonaufnahmen dürfen nur mit Zustimmung der beteiligten Personen gemacht werden. Dabei dürfen unter keinen Umständen personenbezogene Daten der Wahlberechtigten betroffen sein.

Als Beiblatt finden Sie eine kurze Handreichung zum Umgang mit Wahlbeobachtern die uns von der Bundeswahlleiterin zur Verfügung gestellt wurde.



WÄHLER:INNENBEEINFLUSSUNG UND WAHLWERBUNG

Beauftragte von Parteien oder sonstigen politischen Vereinigungen dürfen sich im Wahlraum aufhalten. Sie haben jedoch weder die Befugnis, in die Wahlhandlung einzugreifen, noch dürfen ihnen vom Wahlvorstand Name und Anschrift von Wahlberechtigten genannt werden.

Während der Wahlzeit ist in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, sowie in unmittelbarer Nähe (nach eigenem Ermessen ca. 50m) jede Beeinflussung der Wahlberechtigten durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten! Sollten Sie Werbeplakate für die Wahl bemerken, so hängen Sie diese - soweit es Ihnen möglich ist - bitte ab. Sollten die Werbeplakate auf Grund der Größe oder Höhe nicht erreichbar sein, informieren Sie telefonisch die Wahlzentrale unter der 122 – 4040; wir veranlassen dann die Abnahme.

Streng genommen fällt auch das Betreten des Wahlraumes mit Parteiabzeichen, Wahlbuttons und dergleichen unter die unzulässige Wahlwerbung. **Für alle Mitglieder des Wahlvorstandes ist das offensichtliche Tragen solcher Zeichen in jedem Fall untersagt.** Bei Wahlberechtigten sollte hierbei jedoch kein allzu strenger Maßstab angelegt werden, solange Sie den Wahlraum zeitnahe verlassen.

SCHULUNGSClips UND ONLINE-ÜBUNGEN

Im Internet finden sich auf verschiedenen Plattformen Schulungsclips für Wahlvorstände und Übungsbeispiele für Auszählungen. **Bitte beachten Sie, dass je nach Art der Wahl und Bundesland andere Wahlrechtsgrundlagen Anwendungen finden.**



DIE AUFGABEN DES WAHLVORSTANDS

... ALS WAHLVORSTANDSVORSITZENDE:R

- die Entgegennahme, Inhaltsprüfung und am Wahlsonntag Mitnahme und Rückgabe der „Wahltasche“
- überprüfen, ob die im Wahlraum vorhandene Urne die richtige Wahlbezirksnummer aufweist und ob Sichtblenden (Wahlkabinen) bereitstehen
- koordinieren, dass die Wege-Ausschilderung des Wahllokales (in und vor dem Gebäude) sowie das Anbringen der Wahlbekanntmachung (des Wahlplakates) und eines Musterstimmzettels erfolgt
- mit dem Wahlvorstand das Wahllokal einzurichten
- die Pausen-/Schichtzeiten für den Wahlvorstand zu regeln
- alle Mitglieder des Wahlvorstandes zu verpflichten und auf die Neutralitäts- und Geheimhaltungspflicht hinzuweisen
- die Eröffnung und Schließung der Wahlhandlung.
- für einen reibungslosen Ablauf der Wahlhandlung zu sorgen und über die Urne zu wachen
- Streitigkeiten im Wahlraum zu schlichten. Sie haben das Hausrecht inne und sind befugt, dieses im Störfall auszuüben
- die Wahlzentrale anzurufen (Tel. 4040), um bei nicht eindeutigen Sachverhalten Hilfestellung zu bekommen
- bei Pattsituationen die entscheidende Stimme abzugeben
- die mündliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses Ihres Wahllokales
- mit dem:der Schriftführer:in die Anwesenheitsliste in der Wahl Niederschrift zu vermerken
- Für Anrufe aus der Wahlzentrale erreichbar sein



... ALS SCHRIFTFÜHRER:IN

- beim Einrichten und Ausschildern des Wahlraumes mithelfen.
- die von dem Wahlvorstehenden erhaltenen Wählerverzeichnisse zur Bundestagswahl zu prüfen:
 - Stimmt der im Wählerverzeichnis angegebene Wahlkreis mit dem angegebenen Wahlkreis auf den Stimmzetteln überein?
 - Ist das Wählerverzeichnis beschädigt?
 - Sind die Seiten fortlaufend nummeriert?
 - Ist das Abschlussblatt vorhanden, ausgefüllt und beurkundet?Bei festgestellten Fehlern ist umgehend die Wahlzentrale zu informieren!
- Hierbei ist eine hohe Sorgfalt geboten! Wenn Sie in der Zeile verrutschen kann diese Person ihr Wahlrecht nicht ausüben, obwohl sie noch gar nicht im Wahllokal war. Fehlende oder zu viel gesetzte Haken führen zu Irritationen bei der Stimmenauszählung.
- die vorgelegten Wahlscheine (wichtig: nicht die Wahlbenachrichtigungen!) zu sammeln und gegen Einsichtnahme von Dritten zu verwahren.
- alle notwendigen Angaben und Vorkommnisse in der Wahl Niederschrift zu vermerken.
- die Anzahl der im Wählerverzeichnis gesetzten Haken zu addieren, nachdem der Wahlvorstand die Wahlhandlung geschlossen hat.
- die Anzahl der eingenommenen Wahlscheine zu zählen.
- aus der ermittelten Hakenanzahl aus dem Wählerverzeichnis und den Wahlscheinen eine Summe zu bilden
- die Anzahl der Wahlberechtigten aus dem Abschlussblatt des Wählerverzeichnisses in die Schnellmeldung zu übertragen. Sollte dies schon erfolgt sein (z.B. durch die Wahlzentrale), dann sind die Daten abzugleichen
- die durch die Beisitzenden festgestellten Auszählungsergebnisse der Stimmen in der Schnellmeldung zu erfassen und in die Wahl Niederschrift zu übertragen
- mit darauf zu achten, dass am Ende der Auszählung alle Wahlvorstandsmitglieder die Wahl Niederschrift unterschreiben!
- beim Rückbau des Wahllokales zu helfen.



... ALS BEISITZER:IN

- helfen Sie bei der Einrichtung des Wahllokales
- legen Sie die Stimmzettel für die spätere Ausgabe bereit und achten Sie darauf, dass die Stimmzettel nicht unberechtigt mitgenommen werden können
- prüfen Sie, ob sich die wahlberechtigten Personen im richtigen Wahllokal befinden und arbeiten Sie der Schriftführung zu
- geben Sie die Stimmzettel nach Freigabe durch die Schriftführenden aus
- unterstützen Sie bei Bedarf hilfsbedürftige Wahlberechtigte unter Geheimhaltung der Stimmabgabe als Hilfskraft
- prüfen Sie in regelmäßigen Abständen, ob sich ein ausgelegter Schreibstift in der Wahlkabine befindet, ggf. ist ein neuer Stift auszulegen
- prüfen Sie ebenfalls in regelmäßigen Abständen, ob das Wahllokal zu finden ist (ist z. B. die Außenbeschilderung noch vorhanden / intakt, sind alle Türen geöffnet etc.)
- zählen Sie nach Ende der Wahlhandlung unter Aufsicht des:r Wahlvorstehenden die Stimmen aus



Der Wahltag

CHECKLISTE VOR ERÖFFNUNG DER WAHL

Die Liste gibt einen Überblick. Auf den darauffolgenden Seiten erhalten Sie detaillierte Hinweise.

Kontrolle der Anwesenheit

- ☐ Ab 07:00 Uhr treffen alle berufenen Personen des Wahlvorstandes ein. Aufgrund der Anzahl der Gebäude kann es durchaus zu einer kleinen Wartezeit kommen, die Gebäude werden in der Regel zwischen 07:00 und 07:30 Uhr geöffnet.
- ☐ Die Namen und soweit bereits vergebenen Funktionen können der Unterschriftenliste für den Wahlvorstand zur Auswahl der Art der Aufwandsentschädigung aus der Wahltasche entnommen werden.
- ☐ Verpflichtung der anwesenden Wahlvorstandsmitglieder und ggf. Hilfskräfte durch die:den Wahlvorstandsvorsitzende:n

Kontrolle der Gegebenheiten

- ☐ Ist unmittelbar vor, am oder im Wahlraum/-gebäude alles frei von Wahlwerbung?
- ☐ Ist am / im Eingang des Gebäudes die Wahlbekanntmachung (das Wahlplakat) gut sichtbar ausgehängt?
- ☐ Ist der Weg zum Wahlraum mit Hinweisschildern und Richtungspfeilen deutlich gekennzeichnet?
- ☐ Sind die Schilder mit der Nummer des Stimmbezirkes am oder im Eingangsbereich gut lesbar angebracht?
- ☐ Wurden die Musterstimmzettel für alle gut sichtbar ausgehängt?
- ☐ Sind ausreichend Tische und Stühle für den Wahlvorstand vorhanden?
- ☐ Soweit möglich sollten auch Stühle hinter den Tischen der Wahlschirme bereitgestellt werden. Die Tische für die Wahlschirme sollten bestenfalls



unterfahrbar sein (für Rollstuhlfahrer:innen). Im Wahllokal sollten auch Stühle für Wartende und Interessierte bereitgestellt werden.

- ☐ Sind die Wahlschirme ordnungsgemäß (d. h. nicht einsehbar/im EG auf Fenster achten!) und praktisch aufgestellt?
- ☐ Die leere Urne wird unter den Augen der anwesenden Mitglieder des Wahlvorstandes verschlossen.
- ☐ Wenn Sie für uns über ein Mobiltelefon erreichbar sind, ist dieses dabei und eingeschaltet?

Kontrolle des Materials

- ☐ Die wichtigsten Wahlunterlagen wurden der:den Wahlvorstandsvorsitzende:n am Samstag vor der Wahl ausgehändigt.
- ☐ Sind die Urne und die Wahlschirme vorhanden?
- ☐ Wurden alle Materialien aus der Urne genommen? Sind die richtigen Wählerverzeichnisse beigelegt? Sind die Niederschriften mit den richtigen Daten versehen?



 **Meldung an die Wahlzentrale, wenn irgendetwas nicht in Ordnung ist!**

Die Wahlzentrale ist am Wahlsonntag bis spätestens 8.00 Uhr unter der Tel. 122 – 4040 zu informieren, wenn Wahlvorstandsmitglieder oder Wahlmaterialien fehlen. Sollte die Durchwahl besetzt sein, können Sie uns alternativ auch eine E-Mail senden an wahlen@luebeck.de.



VOLLZÄHLIGKEIT DES WAHLVORSTANDES

Alle Mitglieder des Wahlvorstandes treffen ab 7:00 Uhr im Wahllokal ein. Die Gebäude, in welchen die Wahllokale eingerichtet werden, werden von Hausmeistern oder einem Schließdienst aufgeschlossen. Dabei werden mehrere Gebäude von den gleichen Personen betreut. Wenn das Gebäude geöffnet ist, muss mind. eine Person des Wahlvorstandes anwesend sein.

Bei vergangenen Wahlen war das Zeitfenster zwischen 7:30 und 8:00 Uhr zu kurz, einige Gebäude konnten erst kurz vor 8:00 Uhr aufgeschlossen werden.

Fehlt nach 7:45 Uhr jemand aus dem Wahlvorstand, kann jede anwesende wahlberechtigte Person einspringen, die dazu bereit ist.

Die:der Wahlvorstandsvorsitzende kann selbst für Ersatz sorgen und eine wahlberechtigte Person berufen.

Sollen wir vom Team Wahlen für Ersatz sorgen oder müssen Sie prüfen lassen, ob Ihr angedachter Ersatz wahlberechtigt ist, verständigen Sie uns bitte gleich morgens und nicht erst im Laufe des Vormittages.

Etliche Helfende befinden sich am Sonntag in einer Rufbereitschaft, um bei Ausfällen einspringen zu können.

Bitte berücksichtigen Sie, dass die Reservehelfer:innen nicht immer ortsnah eingesetzt werden und der Anfahrtsweg Zeit in Anspruch nimmt.

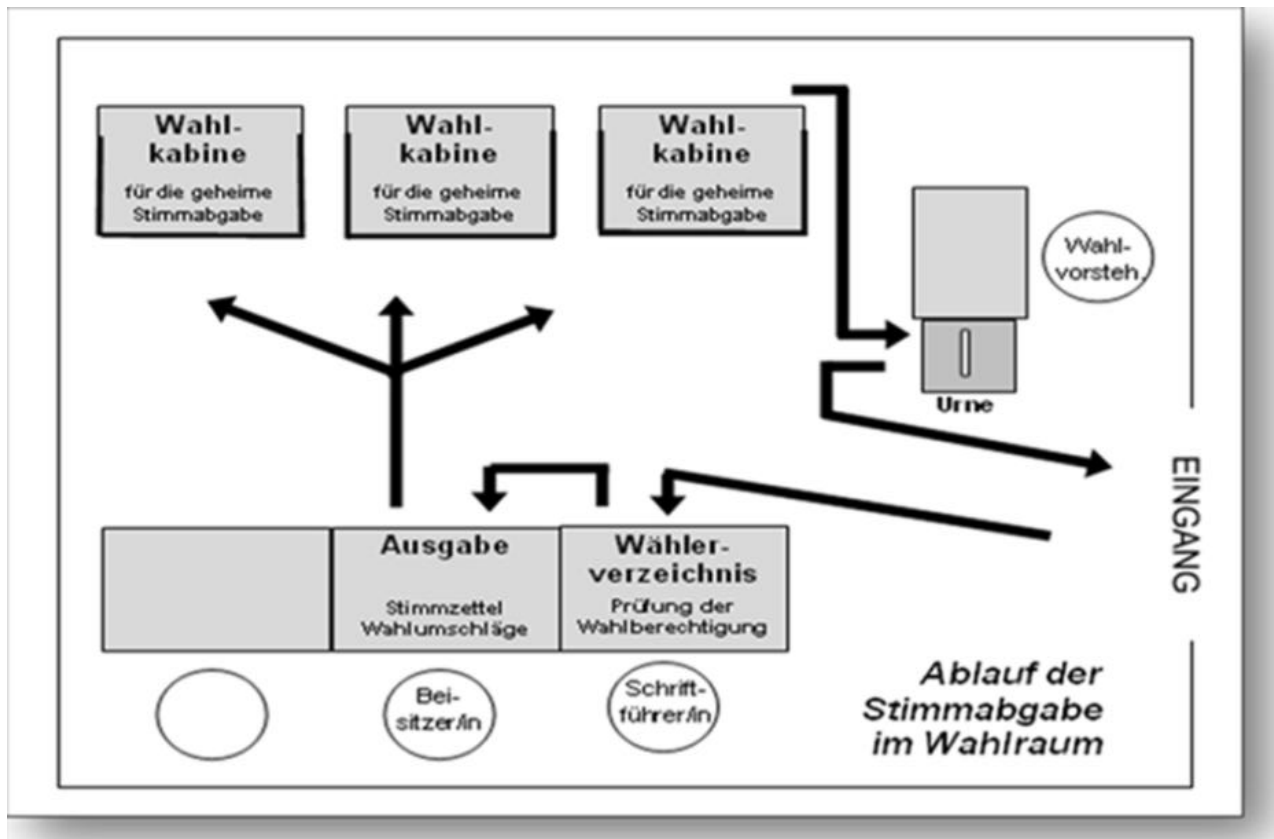
Gegebenenfalls ist die Reservekraft erst zur Spätschicht anwesend. Berücksichtigen Sie dies bitte bei der Personalplanung vor Ort.

EINRICHTUNG DES WAHLLOKALES

Die meisten Wahllokale sind in städtischen Gebäuden (z. B. Schulen) und, um möglichst vielen Wahlberechtigten einen kurzen Weg garantieren zu können, zum Teil auch in privaten Gebäuden untergebracht. Am Wahltag sind die Gebäude bereits mit den notwendigen Tischen und Stühlen ausgestattet. Auch die Sichtblenden für die Wahlkabinen und die Wahlurne sind vor Ort.



Für die Einrichtung des Wahlraumes kann der abgebildete Musteraufbau genutzt werden.



Der Wahlraum ist so herzurichten, dass die Wahl möglichst reibungslos durchgeführt werden kann. Dabei ist der Wahlvorstand berechtigt, von den Vorschlägen der Wahlleitung oder von den Vorbereitungen vor Ort abzuweichen!



VOLLSTÄNDIGKEIT DER ARBEITSMATERIALIEN

Die Wahlurne ist bereits vor Ort. Sie ist verschlossen, der Schlüssel ist in der Wahltasche zu finden.

In der Wahlurne sollten Sie vorfinden:

- ☐ 2 Sichtblenden zum Aufbau der Wahlkabinen,
- ☐ mehrere Schreibstifte, einen für die Schriftführenden und mehrere zum Auslegen in den Wahlkabinen,
- ☐ eine ausreichende Anzahl an leeren Stimmzetteln



Prüfen Sie anhand der Musterstimmzettel aus der Wahltasche die Richtigkeit der gelieferten Stimmzettel!

- ☐ das „Wahlplakat“ (= die Wahlbekanntmachung mit Straßenverzeichnis)
- ☐ eine Schachtel mit Arbeitsmaterialien
- ☐ Packpapier
- ☐ Hinweisschilder für die Ausschilderung
- ☐ Papierausgabe der Gesetzestexte, hier Gemeinde- und Kreiswahlgesetz und Gemeinde und Kreiswahlordnung S.-H.

DIE WAHLKABINEN

Mit Hilfe der Sichtblenden kann eine Wahlkabine aufgebaut werden. Die Sichtblende wird hierzu auf einem ausreichend hohen Tisch aufgeklappt aufgestellt. Mehrere Wahlkabinen können nebeneinander aufgebaut werden, achten Sie in diesen Fällen aber auf einen ausreichenden Abstand.

Die Wahlkabinen dürfen zur Wahrung des Wahlgeheimnisses nicht einsehbar sein. Achten Sie deshalb darauf, dass hinter der Wahlkabine keine Fenster oder Spiegel sind.

KONTROLLE DER STIMMZETTEL – MUSTERSTIMMZETTEL

Das Stadtgebiet der Hansestadt Lübeck und die Ämter Berkenthin sowie Sandesneben-Nusse teilen sich den Wahlkreis 11 für die Bundestagswahl.



Die Musterstimmzettel dienen nicht nur der Kontrolle der leeren Stimmzettel, sie dienen auch der Information für die Wahlberechtigten und sind gut sichtbar im Eingangsbereich des Wahllokales zusammen mit dem Wahlplakat und der Wahlbekanntmachung auszuhängen.

Der Musterstimmzettel kann Unentschlossenen helfen sich vorab zu informieren. Dann dauert es später nicht unnötig lange bei der Stimmabgabe hinter dem Wahlschirm.

Bitte verursachen Sie beim Aushang keine Beschädigungen an Wänden o. Ä.!

DIE WAHLURNE

Nach der Entnahme der Arbeitsmaterialien versichern Sie sich, dass die Wahlurne leer ist! Anschließend verschließen Sie die Urne wieder mit dem Schloss. Die:der Wahlvorstandsvorsitzende nimmt den Schlüssel bis zum Beginn der Auszählung an sich.



Die Urne wird unter keinen Umständen vor Beginn der Auszählung geöffnet.

Die Urne wird am Tisch der Wahlvorstandsvorsitzenden bzw. deren Vertretung bereitgestellt. Während der Wahlhandlung gibt sie bzw. er die Urne für die Stimmabgabe für jeden Wahlberechtigten erst frei wenn es keine Unstimmigkeiten beim Wahlgang gegeben hat.

STELLVERTRETUNGEN, PAUSEN, VERPFLEGUNG

Bei einem Einsatz eines beweglichen Wahlvorstandes wird zusätzlich je noch eine zweite Stellvertretung für die:den Wahlvorstandsvorsitzenden aus den Reihen der Beisitzenden bestimmt.

Während der Wahlzeiten kann der Wahlvorstand einen Schichtdienst organisieren. Optimal wären hier Schichten von 07:00 – 12:15 Uhr und 12:15 Uhr bis 17:30 Uhr. Die Pausenzeiten sollten so geplant werden, dass jedem Mitglied eine zusammenhängende längere Pause gewährt wird.



Wenn bei Ihnen im Wahlbezirk ein beweglicher Wahlvorstand eingesetzt ist (siehe Hinweise Wahltasche), dann haben Sie eine weitere Schicht abzudecken. Der Wahlbetrieb im Urnenwahllokal darf nicht unterbrochen werden. Auf die Hinweise zum beweglichen Wahlvorstand auf den nachfolgenden Seiten wird verwiesen.

Leider können wir nicht sicherstellen, dass sich in der näheren Umgebung des Wahllokals Verpflegungsmöglichkeiten bieten. Daher möchten wir Sie bitten, selbständig für Ihr leibliches Wohl zu sorgen. Für diese Auslagen, sowie für die An- und Abreise, erhalten Sie unter anderem die Wahlhelferentschädigung.

ABLAUF DER WAHLHANDLUNG

BEGINN DER WAHLHANDLUNG

Wenn alle notwendigen vorbereitenden Arbeiten abgeschlossen sind, eröffnet die:der Wahlvorstandsvorsitzende pünktlich um 8.00 Uhr das Wahllokal!



Die Wahlhandlung gilt als begonnen, wenn die erste wahlberechtigte Person den Stimmzettel in die Urne eingeworfen hat. Dieser Zeitpunkt ist in der Wahlniederschrift zu vermerken.

Die Stimmabgabe vollzieht sich in mehreren Schritten.

PRÜFUNG DER WAHLBERECHTIGUNG

Wenn Personen den Wahlraum betreten, prüfen Sie bitte zunächst die Wahlberechtigung, um zu verhindern, dass Stimmen unberechtigt abgegeben werden.

Grundsätzlich gilt: Wählen kann, wer im jeweiligen Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk eingetragen ist und in dem Wahlbezirk, in welchem die Person am 12.01.2025 (Stichtag) einwohnerrechtlich gemeldet ist / war.

Für den Nachweis der Personenidentität kann

1. die Wahlbenachrichtigung und / oder



2. ein amtlicher Lichtbildausweis (Personalausweis, Führerschein, Reisepass) vorgelegt werden.

Ein amtlicher Lichtbildausweis muss immer vorgelegt werden, wenn Zweifel an der Person gegeben sind oder wenn die Person mit einem Wahlschein wählen möchte. Die Vorlage der amtlichen Dokumente dient allein dem Ziel der Feststellung der Personenidentität, deshalb kann auch ein „abgelaufener“ Ausweis ausreichend sein.

PERSONENSUCHE IM WÄHLERVERZEICHNIS



Die Wählerverzeichnisse unterliegen dem Wahlgeheimnis, außerhalb des Wahlvorstandes darf es niemand einsehen. Sie dürfen keine Auskünfte daraus erteilen!

Die Wählerverzeichnisse sind nach Straßen (1.) sortiert, innerhalb dieser Straßen erfolgt die Zuordnung nach Hausnummern (2.) und dann erfolgt die alphabetische Zuordnung der Familiennamen (3.).

Ausnahme: Personen, die auf Antrag oder von Amts wegen nach dem 12.01.2025 (Stichtag) in das Wählerverzeichnis aufgenommen wurden, sind am Ende des Wählerverzeichnisses vermerkt.



BEISPIEL:

Wahllokal-Nr.:

Seite 1

Bezeichnung Wahllokal, Straße, Hausnummer, PLZ Lübeck

Familiennamen, Vorname(n), akademische Grade, Anschrift der Hauptwohnung	Geb. Datum	Stimmvermer k Wahl am	Bemerkungen	Nr.
(1.) alphabetische Sortierung nach Straßennamen				
Ameise, Anna Alfstraße 1				1
Baum, Willi Alfstraße 1				2
Buche, Max Alfstraße 1				3
Christrose, Maria Alfstraße 1				4
Amsel, Herbert Alfstraße 2				
Meise, Luise Alfstraße 2				
Windspiel, Klara Alfstraße 2		W		7
Sternsinger, Hans An der Obertrave 3				8
Prinz, Charleen An der Obertrave 3				9
Raupe, Bettina An der Obertrave 3				10
Regenwurm, Julia An der Obertrave 3		W		11

Wahllokal-Nr.:

z.B. Seite 32

Bezeichnung Wahllokal, Straße, Hausnummer, PLZ Lübeck

Familiennamen, Vorname(n), akademische Grade, Anschrift der Hauptwohnung	Geb. Datum	Stimmvermerk Wahl am 23.02.2025	Bemerkungen	Nr.
Ameise, Florian Alfstraße 1				722
Buntspecht, Amsel Alfstraße 2				723
Frühling, Heidemarie An der Obertrave 3				724
Ende des Wählerverzeichnis!				



Sollten Sie eine Person, die nachweislich seit mindestens 6 Wochen in ihrem Wahlbezirk wohnt und sich umgemeldet hat, nicht finden,

1. schauen Sie wie bereits erwähnt am Ende des Wählerverzeichnisses nach oder
2. erfragen Sie bei der Wahlzentrale unter der Tel. 122 – 4040 die Wahlberechtigung.



Personen, **die vor dem 12.01.2025 nach Lübeck gezogen sind** und sich bisher **nicht** umgemeldet haben, **können an diesen Wahlen nicht teilnehmen.**



Personen, die **innerhalb der Hansestadt Lübeck verzogen sind** und sich bisher nicht umgemeldet haben können an der Wahl im dem Wahllokal teilnehmen, das zur bisherigen Meldeadresse gehört.

WAHLRAUMFINDER

Auf der Internetseite unter www.luebeck.de/wahlen wird bis zum Wahlsonntag ein digitaler Wahlraumfinder geschaltet sein. Dort wird nach Eingabe der Adresse das dazugehörige Wahllokal angezeigt.

Die amtliche Wahlbekanntmachung, welche in Plakatform im Wahlraum auszuhängen ist, enthält ebenfalls eine Übersicht der Straße mit dem entsprechenden Wahlraum.

STIMMABGABEVERMERK IM WÄHLERVERZEICHNIS

Die Schriftführenden suchen den Namen der Person im Wählerverzeichnis. Eine laute Namensnennung ist zur Einhaltung des Wahlgeheimnisses nicht gestattet.



Vom Schriftführenden ist keine Korrektur im Wählerverzeichnis vorzunehmen!

Sollten sich Hinweise auf falsche Personendaten durch Vorsprachen von Wahlberechtigten ergeben, dann sind diese Hinweise auf dem Fehlermeldungsbogen zum Wählerverzeichnis zu vermerken.



Die Stimmabgabe wird im Wählerverzeichnis nach der Übergabe des amtlichen Stimmzettels in der dafür bestimmten Spalte vermerkt.

AUSGABE DER STIMMZETTEL

Wenn die Wahlberechtigung festgestellt ist, folgt die Stimmzettelausgabe. Die Beisitzenden weisen die Wählerinnen und Wähler darauf hin, dass nach der Kennzeichnung der Stimmzettel nach innen gefaltet werden muss, damit die Markierung nicht erkennbar ist.

KENNZEICHNUNG DER STIMMZETTEL DURCH DEN:DIE WÄHLENDE:N

Die wahlberechtigten Personen begeben sich allein in eine freie Wahlkabine, um den Stimmzettel zu kennzeichnen und zu falten.



Das Stimmabgaberecht darf nur persönlich ausgeübt werden. Niemand darf sich bei der Stimmabgabe vertreten lassen, auch nicht bei Vorlage einer Vollmacht.

Die Aussage „man habe keine Geheimnisse voreinander“, ist für Wahrung des Wahlgeheimnisses unzutreffend! Den Wahrheitsgehalt einer Erzählung kann kein Dritter überprüfen.

HILFESTELLUNG BEIM WÄHLEN

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder durch körperliche Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu werfen, bestimmen eine Person, die ihnen bei der Stimmabgabe helfen soll. Das darf auch ein Mitglied des Wahlvorstandes sein.

Die Hilfsperson hat sich nach den Wünschen der wahlberechtigten Person zu richten. Sie ist zur Geheimhaltung der Wahlentscheidung verpflichtet.



Im Falle einer reinen geistigen Behinderung ist keine Hilfe zulässig! Liegt nach dem Eindruck des Wahlvorstandes bei einer Person, die wahlberechtigt ist, eine geistige Behinderung vor, ist zunächst zu klären, ob diese Person tatsächlich wählen will. Gibt sie ihre Wahlbereitschaft



eindeutig zu erkennen, ist möglichst der Versuch zu unternehmen, sie in der vorgeschriebenen Form (d. h. ohne Hilfsperson) wählen zu lassen. Dies gilt auch dann, wenn offensichtlich zu erwarten ist, dass der Stimmzettel durch die Art und Weise der Kennzeichnung ungültig wird. Ist nach Überzeugung des Wahlvorstandes eine Stimmabgabe tatsächlich unmöglich, so wird der Versuch abgebrochen und der Vorgang in der Wahl Niederschrift als besonderer Vorfall protokolliert. **Der anwesende Wahlvorstand entscheidet mehrheitlich darüber.**

STIMMZETTELSCHABLONEN

Wahlberechtigte, die blind oder sehbehindert sind, können mit einer Schablone selbständig und ohne Hilfe anderer Personen wählen. Zur Bundestagswahl gibt der Blinden- und Sehbehindertenverein Schleswig-Holstein Stimmzettelschablonen an die betroffenen Wahlberechtigten heraus.



Die Schablone wird vom Wahlberechtigten mitgebracht.

Nach der Wahlhandlung nimmt die:der Wahlberechtigte diese auch wieder mit. Eine Weitergabe der Schablone an andere Wahlberechtigte ist nicht zulässig.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der:die Erstnutzer:in auch auf der Schablone geschrieben hat, dies würde dann Rückschlüsse auf seine:ihre Wahlentscheidung ermöglichen.

KEIN STIMMZETTELEINWURF IN DIE URNE, WENN

Nach der erfolgten geheimen Kennzeichnung und dem Falten des Stimmzettels in der Wahlkabine tritt die:der Wahlberechtigte mit dem gefalteten Stimmzettel an den Tisch des Wahlvorstandes.



Sie müssen den Stimmzettel zurückweisen. D. h. verhindern, dass der Stimmzettel in die Urne eingeworfen wird, wenn die Wahlberechtigten Ihren Stimmzettel

- außerhalb der Wahlkabine kennzeichnen oder falten,
- so falten, dass die Stimmabgabe erkennbar ist,



-
- mit einer äußerlich sichtbaren, das Wahlgeheimnis offensichtlich gefährdenden Markierung versehen oder,
 - für den Wahlvorstand erkennbar mehrere oder einen nicht amtlich hergestellten Stimmzettel abgeben oder,
 - mit dem Stimmzettel einen weiteren Gegenstand in die Wahlurne werfen möchte,

Sie dürfen erst dann auf Verlangen einen neuen Stimmzettel ausgeben, wenn der beanstandete Stimmzettel vor Ihren Augen zerrissen wurde. Der neue Stimmzettel ist dann in der Wahlkabine ordnungsmäßig zu kennzeichnen und zu falten.



AUSHÄNDIGUNG EINES NEUEN STIMMZETTELS

Falls sich Wahlberechtigte auf dem Stimmzettel verschreiben oder diesen versehentlich unbrauchbar gemacht haben, ist ihnen auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen, nachdem der unbrauchbare Stimmzettel vor den Augen des Wahlvorstandes vernichtet wurde.

ABDECKUNG DES URNENEINWURFS



Die Wahlvorstandsvorsitzenden bzw. deren Vertretung kontrollieren den Urneneinwurf durch eine Abdeckung des Einwurfs (z. B. durch ein Blatt Papier).

Bei ordnungsgemäßer Stimmabgabe wird die Abdeckung weggezogen und der/die Wahlberechtigte wirft den Stimmzettel in die Urne.

ENDE DER WAHLHANDLUNG



Genau um 18.00 Uhr schließt die:der Wahlvorstandsvorsitzende den Zugang zum Wahllokal. Von diesem Zeitpunkt an dürfen nur noch die Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen werden, die sich bereits im Wahlraum befinden oder als Wartende vom Wahlvorstand definiert wurden.

Der Zutritt zum Wahlraum ist nur vorübergehend zu verwehren, bis die letzten Wahlberechtigten ihre Stimme abgegeben haben.

Nachdem die letzte noch wartende wahlberechtigte Person den Stimmzettel in die Wahlurne geworfen hat, gilt die Wahlhandlung für geschlossen.



Dieser Zeitpunkt wird in der Wahl Niederschrift vermerkt.

Die Öffentlichkeit ist wiederherzustellen und mit der Auszählung kann begonnen werden.



ERMITTLUNG DER WAHLBETEILIGUNG

Zur Information der Stadtwahlleitung ist die durchschnittliche Wahlbeteiligung zu ermitteln. Dies erfolgt in der Wahlzentrale mit Ihrer Unterstützung!



Zur Erhebung der Wahlbeteiligung werden Stichproben gezogen. Zu den genannten Zeiten werden einige Wahllokale von der Wahlzentrale angerufen und um Angabe der bis zu diesem Zeitpunkt erschienen Wähler:innen gebeten. (Separate Info an betreffende Wahllokale)

10:15 bis 10:30 Uhr	1.	Wahlbeteiligungsmeldung
13:15 bis 13:30 Uhr	2.	Wahlbeteiligungsmeldung
16:15 bis 16:30 Uhr	3.	Wahlbeteiligungsmeldung



Beauftragen Sie einen Beisitzenden, jede Herausgabe eines Stimmzettels auf einer Strichliste zu vermerken, dann haben Sie einen schnellen Überblick über die Anzahl der bei Ihnen an der Wahl teilgenommenen Personen!

SONDERFÄLLE

WÄHLEN MIT WAHLSCHEIN

Wahlberechtigte, die die Ausstellung eines **Wahlscheins** mit Briefwahlunterlagen beantragt haben, dann aber von der Briefwahl keinen Gebrauch machen, können auch mit dem ausgestellten Wahlschein zur **Stimmabgabe in ein beliebiges Wahllokal ihres Wahlkreises** gehen.

Die betreffende Person ist **nicht** im Wählerverzeichnis zu suchen, weil diese bereits einen Stimmabgabevermerk „W“ erhalten hat.



Anhand eines amtlichen Lichtbildausweises prüft die:der Schriftführende die Identität der Person.

Vor Herausgabe des Stimmzettels ist noch zu prüfen, ob der vorgelegte **Wahlschein für ungültig erklärt** wurde.



In Ausnahmefällen werden ausgestellte Wahlscheine von der Wahlzentrale für ungültig erklärt. Diese Wahlscheine berechtigen nicht mehr zur Wahlteilnahme. **In der Wahltasche ist eine Liste hinterlegt**, auf welcher die ungültigen Wahlscheine angegeben sind. Ist keine Liste vorhanden, wurden auch keine Wahlscheine für ungültig erklärt.



Der vorgelegt gültige Wahlschein ist zwingend einzubehalten. Andernfalls könnte der:die Wahlberechtigte im nächsten Wahllokal des gleichen Wahlkreises erneut wählen gehen.

Die Wahlscheine werden von der Schriftführung gegen Einsichtnahme geschützt und gesondert gesammelt (z.B. unter dem Wählerverzeichnis verwahrt). Nach Ende der Wahlhandlung wird deren Anzahl in der Niederschrift vermerkt und die Wahlscheine werden gesondert verpackt.

EINE PERSON WILL EINEN WAHLBRIEF FÜR DRITTE ABGEBEN



Die Abgabe am Wahlsonntag ist nur im Rathaus bis spätestens 18:00 Uhr möglich!

Die Auszählung der Briefwahlstimmen erfolgt am Wahlsonntag im Anschluss an die Schließung der Wahllokale in extra dafür eingerichteten Briefwahlvorständen. Damit dies erfolgen kann, ist es notwendig, dass die Wahlberechtigten die roten Wahlbriefe im Rathaus abgeben. Deshalb ist auf allen roten Wahlbriefen als Adresse das Rathaus vermerkt! **Bei einer Entgegennahme der roten Wahlbriefe bei Ihnen vor Ort erfolgt keine Weiterleitung. Die Briefwahlstimme kann nicht gezählt werden.**

DIE PERSON WILL DEN EIGENEN WAHLBRIEF ABGEBEN.

Anders verhält es sich, wenn eine Person am Wahltag mit dem eigenen Wahlbrief erscheint.

Dann öffnet der Wahlberechtigte selbst den Wahlbrief, entnimmt den darin enthaltenen Wahlschein und händigt diesen Ihnen aus. Der restliche Inhalt des Wahlbriefes wird vor Ihren Augen zerrissen.

Der weitere Ablauf entspricht dem bereits unter dem Punkt „Wählen mit Wahlschein“ beschriebenen Verfahren!



EINTRAGUNGEN IM WÄHLERVERZEICHNISS

KEINE EIGENSTÄNDIGE KORREKTUR DES WÄHLERVERZEICHNISSES



Änderungen im Wählerverzeichnis dürfen **NICHT EIGENSTÄNDIG** von Mitgliedern des Wahlvorstandes vorgenommen werden, dies gilt auch für die:den Wahlvorstandsvorsitzende:n.

Die Schriftführenden vermerken im Wählerverzeichnis nur die erfolgte Stimmabgabe durch Setzen eines Hakens in der Spalte „Stimmabgabevermerk“.

Wahllokal-Nr.:

Seite 32

Bezeichnung Wahllokal, Straße, Hausnummer, PLZ Lübeck

Familiennamen, Vorname(n), akademische Grade, Anschrift der Hauptwohnung	Geb. Datum	Stimmvermerk Wahl am 28.09.2025	Bemerkungen	Nr.
Ameise, Florian Alfstraße 1				722
Buntspecht, Amsel Alfstraße 2		✓		723
Frühling, Heidemarie An der Obertrave 3				724

KORREKTUR NUR AUF TEL. ANWEISUNG DURCH DIE WAHLZENTRALE

Im Lauf des Wahltages können von der Wahlzentrale noch Wahlscheine für plötzlich erkrankte Wahlberechtigte, ausgegeben werden. In solchen Fällen informieren Sie die Mitarbeiter:innen des Teams Wahlen telefonisch! Die Mitarbeiter:innen vergewissern sich, dass die betroffene Person nicht bereits gewählt hat und fordern Sie auf

- einen Sperrvermerk „W“ beim Wahlberechtigten zu setzen und
- das Abschlussblatt des Wählerzeichnisses zu korrigieren. Die Anzahl A1 (Wahlberechtigte ohne Sperrvermerk) ist zu vermindern und die Anzahl A2 (Wahlberechtigte mit Sperrvermerk) ist zu erhöhen.



DER BEWEGLICHE WAHLVORSTAND

In einigen Wahlbezirken befinden sich Pflegeeinrichtungen, sozialtherapeutische – und Justizvollzugs-Anstalten. Die dort örtlich gebundenen Bewohner:innen haben die Möglichkeit der Teilnahme an der Urnenwahl. In welchen Einrichtungen und zu welchen Zeiten der bewegliche Wahlvorstand zum Einsatz kommt, wurde vorab geklärt.

Der bewegliche Wahlvorstand wird aus Mitgliedern des Wahlvorstandes gebildet, er besteht

- aus der:dem Wahlvorstandsvorsitzenden oder der Stellvertretung
- zwei Beisitzenden



die Einsatzzeiten des beweglichen Wahlvorstandes sind bei der Erstellung

des Schichtplanes zu beachten. **Die Arbeit des beweglichen Wahlvorstandes erfolgt zeitgleich mit dem Betrieb der Urnenwahl im Wahllokal! Bitte berufen Sie deshalb unbedingt eine:n zweite:n Wahlvorstandsvorsitzende:n aus den Reihen der Beisitzenden.**

Die Angaben zum so gebildeten Wahlvorstand sind in der Wahl Niederschrift zu vermerken.

Der bewegliche Wahlvorstand begibt sich zur vereinbarten Zeit in die Einrichtungen und nimmt vor Ort die Urnenwahl vor. Dafür benötigt der bewegliche Wahlvorstand

- eine kleine leere und verschlossene Urne,
- den in der Wahl tasche befindlichen Ordner,
- ausreichend Stimmzettel und Schreibstifte.



Die ausgedruckten Wählerverzeichnisse für die Bundestagswahl verbleiben im Urnenwahllokal, die Wahlberechtigten weisen sich

gegenüber dem beweglichen Wahlvorstand durch Vorlage der Wahlscheine aus. Die erfolgte Ausstellung der Wahlscheine ist bereits in den ausgedruckten Wählerverzeichnissen vermerkt.

Die Wahlberechtigten in den Wohn- und Pflegeeinrichtungen wählen mit Wahlschein!

Falls noch nicht erfolgt, richtet der bewegliche Wahlvorstand einen zeitlich befristeten Wahlraum vor Ort ein, eine Ansprechperson der Einrichtung steht hierfür zur Verfügung. Die notwendigen Sichtblenden für die Wahlkabinen wurden vor der Wahl bereits angeliefert.



Der bewegliche Wahlvorstand prüft die Wahlscheine und übergibt den Wahlberechtigten danach den Stimmzettel. **Falsche Wahlscheine** (z. B. Europawahl 2024) oder **Wahlbenachrichtigungsschreiben** sind zurückzuweisen, **in diesen Fällen erfolgt keine Herausgabe eines Stimmzettels!**



Wenn kein Wahlschein vorliegt, sondern nur das Wahlbenachrichtigungsschreiben, dann können diese Personen nur an der Wahl im Urnenwahllokal teilnehmen.

Die Wahlberechtigten kennzeichnen und falten den Stimmzettel hinter dem Wahlschirm und werfen den Stimmzettel in die mitgebrachte Wahlurne. Körperlich eingeschränkte Personen sind darauf hinzuweisen, dass sie sich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer Hilfsperson bedienen können. Auch ein Mitglied des beweglichen Wahlvorstandes kann als Hilfsperson fungieren. Auf die weiteren Hinweise zur „Hilfestellung beim Wählen“, wird verwiesen.

Alle Wahlscheine werden zwingend einbehalten um eine doppelte

Wahlteilnahme zu vermeiden. Die eingenommenen Wahlscheine werden nach der Rückkehr dem:der Schriftführer:in übergeben. Der:die Schriftführer:in verwahrt die Wahlscheine sicher gegen Einsichtnahme durch Dritte bis zur Auszählung.

Die kleine Urne bleibt (wie die größere) bis zu Beginn der Auszählung verschlossen. Nach der Rückkehr des beweglichen Wahlvorstandes wird die kleine Urne sichtbar im Wahlraum abgestellt.



Der bewegliche Wahlvorstand ist nur berechtigt in einem Wahlraum vor Ort innerhalb der Einrichtung die Wahl durchzuführen. Eine Stimmabgabe in den einzelnen Wohnbereichen, z. B. bei bettlägerigen Personen, ist zur Sicherstellung der Wahrung des Wahlgeheimnisses nicht möglich.



HINWEISE ZUR AUSZÄHLUNG

ANWESENHEIT UND BESCHLUSSFÄHIGKEIT

Ab 17:30 Uhr müssen sich wieder alle Mitglieder des Wahlvorstandes im Wahllokal einfinden.



Der Wahlvorstand ist für die Auszählung nur beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind! Unter den 5 Mitgliedern muss der/die Wahlvorstehende und der/die Schriftführende oder die jeweilige Stellvertretung anwesend sein.

Unterschreiten Sie die Mindestanzahl, kann die:der Wahlvorstandsvorsitzende (wie am Morgen) eine:n weitere:n Beisitzende:n aus den Reihen der Wahlberechtigten berufen. Vielleicht sind ja Zuhörer als Öffentlichkeit im Raum? Oder aus den Reihen der Personen, die kurz vor 18:00 Uhr wählen, findet sich ein:e Freiwillige:r. Es ist auch möglich Personen aus dem Familien- und/oder Freundeskreis zu berufen.

Die Person muss wahlberechtigt gemäß der Wahlordnung sein. Findet sich niemand Freiwilliges, informieren Sie umgehend telefonisch die Wahlzentrale, damit wir Ihnen aus der Reihe der Reservisten Hilfe schicken können.

Die nachträglich berufene Person ist von der:dem Wahlvorstandsvorsitzenden zu verpflichten (siehe die Verpflichtung der Mitglieder des Wahlvorstandes) und die Daten der Person sind in der Wahl Niederschrift vom Schriftführenden zu erfassen. Zusätzlich benötigen die Mitarbeiter:innen des Teams Wahlen noch die Kontaktdaten dieser Person (Adresse und/oder Tel. Nr.)

DIE AUFGABENVERTEILUNG

Die:der Wahlvorstandsvorsitzende informiert zu Beginn der Auszählung alle Mitglieder des Wahlvorstandes über Art und Weise der nachfolgenden Auszählungen.

Bei der Auszählung hat die:der Wahlvorstandsvorsitzende alles im Blick und ist nicht aktiv an der Auszählung oder Schriftführung beteiligt. Die Vorsitzenden koordinieren den Auszählvorgang und beraten die Schriftführenden und die Beisitzenden.

Die Schriftführenden sind für das korrekte Ausfüllen der Schnellmeldung und der Niederschrift verantwortlich.



Die Auszählungen werden durch die Beisitzenden übernommen.

Über alle sich während der Wahlhandlung (also auch bei der Auszählung) ergebenden Fragen entscheidet der Wahlvorstand gemeinsam durch Abstimmung. Bei Pattsituationen ist die Stimme des/r Wahlvorstandsvorsitzenden ausschlaggebend.



Vermeiden Sie Diskussionen! Ein Wahlvorstand ist ein demokratisches Organ. Stimmen Sie gemeinsam ab und respektieren Sie das Ergebnis!

RUHE BEWAHREN

Lassen Sie sich bei allen Schritten der Auszählung nicht aus der Ruhe bringen! Arbeiten Sie lieber etwas langsamer, dafür aber sorgfältig.

VORBEREITUNG DER AUSZÄHLUNG

Räumen Sie das Wahllokal so um, dass Sie eine große Arbeitsfläche haben, an der alle gut arbeiten können.

Packen Sie alle ungenutzten Stimmzettel so beiseite, dass eine spätere Verwechslung (z. B. mit leeren Stimmzetteln) ausgeschlossen ist.

Wie Sie bereits wissen, ist die Auszählung öffentlich. Bitte achten Sie daher darauf, dass interessierten Bürger:innen der Zugang zum Wahlraum möglich ist. Das Wählerverzeichnis ist vor Einsichtnahme durch Dritte zu schützen.

Sollte es zu massiven Störungen durch Dritte kommen, machen Sie von Ihrem Hausrecht Gebrauch. Im Bedarfsfall informieren Sie telefonisch die Wahlzentrale unter der 122 – 4040 oder rufen Sie die Polizei zu Hilfe.



DIE STIMMAUSZÄHLUNG

Die:der Wahlvorstandsvorsitzende öffnet nach Abschluss der vorbereitenden Arbeiten die Wahlurne und leert den Inhalt auf der freien Arbeitsfläche aus. Alle Personen des Wahlvorstandes vergewissern sich, dass die Wahlurne tatsächlich leer ist und kein Stimmzettel hängen geblieben ist.

Wenn in Ihrem Wahlbezirk ein beweglicher Wahlvorstand eingesetzt wurde, ist auch die kleine Urne zu öffnen und vollständig zu leeren.

ERSTER SCHRITT: STIMMZETTELSORTIERUNG

Nach dem Öffnen der Urne werden alle Stimmzettel entnommen. Es ist zwingend darauf zu achten, dass die Wahlurne vollständig geleert ist, deshalb Kontrolle nicht vergessen!

Beim Einsatz eines beweglichen Wahlvorstandes ist auch die kleine Wahlurne zu leeren und zu kontrollieren.

Die Stimmzettel aus beiden Urnen sind zusammenzumischen.

Für die Auszählung der Einzelergebnisse bilden Sie 4 Stapel, die ersten beiden für jede gültige Stimme der Partei/Wählergruppe (gleich und ungleich), die nachfolgend einzeln ausgezählt werden. Daneben bilden Sie einen Stapel **für ungültige Stimmzettel, leer abgegebene Stimmzettel und für Stimmzettel, über die wegen Bedenken (Kennzeichnungen jedweder Art) ein Beschluss gefasst werden muss.**



Stapel A
Gültige
(erste &
zweite Stimme
identisch)



Stapel B
Gültige
(erste &
zweite Stimme
nicht gleich)



Stapel C
Ungültige



Stapel D
Beschlussfälle



SCHRITT 2: ABLAUF DER STIMMENAUSZÄHLUNG DER BUNDESTAGSWAHL



Bei der Bundestagswahl haben die Wahlberechtigten zwei Stimmen und diese sind auszuzählen.

Die Beisitzenden richten die Stimmzettel aus und sortieren wie folgt:

- **Stapel A - Erst- und Zweitstimme gleich abgegeben, getrennt nach Parteien**

Erst- und Zweitstimme für die-selbe Partei

Die Stimmzettel, auf welchen die Erst- und Zweitstimme gleich abgegeben wurden, werden den jeweiligen Parteien zugeordnet. Die Anzahl der Erststimmen ist mit der Anzahl der Zweitstimmen identisch, da Erst- und Zweitstimme gleich vergeben wurden.

Die Ergebnisse werden für die **Erststimme** in der Spalte **ZS I** (Zwischensumme 1) und für die **Zweitstimme** in der Spalte **ZS I** eingetragen.

Die ausgezählten Stimmzettel werden an die Seite gelegt, sie werden nicht mehr benötigt. Die Stimmzettel werden zusammen mit den Stimmzetteln von Stapel B nach Ende der Auszählung verpackt und in die Urne gelegt.

- **Stapel B - Erst- und Zweitstimme unterschiedlich abgegeben, sowie mit nur einer gültigen Erst- oder Zweitstimme und keiner weiteren abgegebenen Stimme**

Erst- und Zweitstimme für verschiedene Wahlvorschlags-träger; Erst- oder Zweitstimme gültig, andere Stimme nicht abgegeben



Kommen wir nun zu den Stimmzetteln mit unterschiedlich abgegebener Erst- und Zweitstimme. Dazu zählen auch die Stimmzettel, bei denen nur in der linken Spalte für die Erststimme oder nur in der rechten Spalte für die Zweitstimme ein Kreuz gemacht wurde.

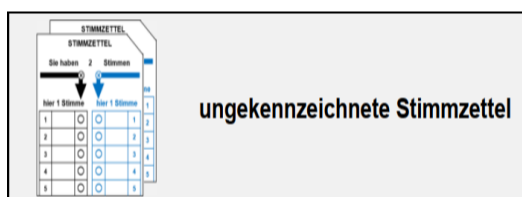
Die Stimmzettel werden getrennt nach Zweit- und Erststimme ausgezählt. Ordnen Sie die Stimmzettel den Parteien zu und zählen Sie die Anzahl. Nicht abgegebene Zweitstimmen gelten als ungültig.

Die **Zweitstimmen**ergebnisse werden in der Spalte **ZS II** eingetragen.

Ordnen Sie nun die gleichen Stimmzettel den Direktkandidaten (Erststimmen) zu. Auch hier gilt, nicht abgegebene Erststimmen gelten als ungültig.

Die Zählergebnisse für die **Erststimmen** werden in der Spalte **ZS II** eingetragen. Die Stimmzettel des Stapel A (wurden beiseitegelegt) und des Stapels B werden nach der erfolgten Auszählung übereinandergestapelt und mit Hilfe des Packpapiers und des Paketbandes zu einem Paket verschnürt. Das Paket wird in die leere Urne gelegt.

➤ **Stapel C - leer abgegebene (ungekennzeichnete) Stimmzettel**



Die Anzahl der nicht gekennzeichneten Stimmzettel wird ausgezählt und in der **ZS I** in den Zeilen **C ungültige Erststimmen** und **E ungültige Zweitstimmen** vermerkt.

Auch hier müssen beide Zahlen identisch sein!

Die Stimmzettel ohne einen Stimmausgabevermerk (leer abgegeben) werden abschließend in den Briefumschlag 2 gelegt. Der Briefumschlag wird mit einer Siegelmarke verschlossen. Den so verschlossenen Briefumschlag erhält der:die Schriftführende.



- **Stapel D - Stimmzettel, über die wegen Bedenken (Kennzeichnungen jedweder Art) ein Beschluss gefasst werden muss**



Beginnen Sie danach mit der Auszählung des Stapels D, d. h. den Stimmzetteln über die wegen Bedenken ein Beschluss im Wahlvorstand gefasst werden muss. Die Stimmzettel sind auf der Rückseite fortlaufend zu nummerieren.

Danach muss der Wahlvorstand bei allen Stimmzetteln sowohl für die Erst- als auch für die Zweitstimme einen Beschluss über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der abgegebenen Stimme fassen.

Sie stimmen für jeden Stimmzettel zwei Mal ab!

Für die Gültigkeit gibt es im Grunde nur drei goldene Regeln:

1. Es muss erkennbar sein, ob und was der:die Wahlberechtigte wollte.
2. Der Stimmzettel muss unzerstört, d. h. vollständig sein.
3. Der Stimmzettel darf keine Kennzeichnung enthalten, welche Rückschlüsse auf den:die Wähler:in zulassen (z. B. Unterschrift; Bildchen; Namen).

Der Wahlvorstand entscheidet nach dem Mehrheitsprinzip. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des:der Wahlvorstandsvorsitzenden.

Die zwei Entscheidungen sind auf der Rückseite des jeweiligen Stimmzettels zu vermerken.

Nachdem alle Entscheidungen dokumentiert wurden, werden die Stimmzettel getrennt nach Erst- und Zweitstimme ausgezählt. Auch hier kann es wie beim Stapel B zu ungültigen Erst- und Zweitstimmen kommen.

Die einzelnen Zählergebnisse werden in den Spalten **ZS III** für die Erststimme und Zweitstimme eingetragen.

Alle Stimmzettel des Stapels D werden in den Umschlag 3 gepackt und mit einer Siegelmarke verschlossen. Auch dieser Umschlag wird dem:der Schriftführenden ausgehändigt.



Die:der Schriftführende übergibt die Schnellmeldung an die:den Wahlvorstandsvorsitzende:n.

Die:der Wahlvorstandsvorsitzende prüft die Plausibilität der erfassten Daten. Dazu werden zum Abschluss der Ergebnisermittlung noch die Ergebnisse der einzelnen Zeilen C, D, E und F addiert.

Bei den Erststimmen addieren Sie dazu jeweils das Insgesamt-Ergebnis der Zeilen C und D. Das Ergebnis muss die Anzahl der Wähler (B) ergeben. Gleiches gilt bei den Zweitstimmen hinsichtlich der Zeilen E und F.

$$\text{Kurz: } C + D = B \quad \& \quad E + F = B$$

Beispiel:

Anlage 28
(zu § 71 Abs. 7 und § 75 Abs. 4)

Wahlbezirk Nr.: **03000XXX**

Gemeinde: **Lübeck, Hansestadt**

Wahlkreis: **11 - Lübeck**

**Schnellmeldung
über das Ergebnis der Wahl zum Deutschen Bundestag
am 23. Februar 2025**

Die Meldung ist auf schnellstem Wege telefonisch unter 0451 – 122 1212 zu erstatten:
vom Wahlvorsteher an Gemeindebehörde

Kennbuchstabe

A1	Wahlberechtigte ohne Sperrvermerk		
A2	Wahlberechtigte mit Sperrvermerk		
A1+A2	Wahlberechtigte		
B	Wählende insgesamt		
B1	Wählende mit Wahlschein		
C	Ungültige Erststimmen		
D	Gültige Erststimmen		
	Von den gültigen Erststimmen entfallen auf		

	Die/den Bewerber:in der Partei – Kurzbezeichnung -	Stimmen
D 1	Musterfrau (Partei 1)	
D 2	Mustermann (Partei 2)	



Erst wenn die Plausibilität gegeben ist, wird die Schnellmeldung telefonisch an die Wahlzentrale übermittelt.

Der Inhalt der Schnellmeldung wird telefonisch unter der Tel. (0451) 122 – 1212 an die Wahlzentrale übermittelt.

Bei der genannten Telefonnummer handelt es sich um eine Sammelrufnummer, diese wird von 8 Mitarbeitern:innen der Wahlzentrale betreut. Wenn uns mehrere Wahlvorstände gleichzeitig erreichen wollen, kann es zu Wartezeiten kommen. Verlieren Sie bitte nicht die Geduld und lassen Sie es ruhig länger klingeln.

Im Telefonat werden die ermittelten Stimmenanzahlen getrennt nach ungültigen Stimmen und Stimmen je Partei einzeln digital erfasst. Das Ergebnis wird als vorläufiges amtliches Endergebnis veröffentlicht.



Erst wenn das telefonisch übermittelte Ergebnis als „Plausibel“ durch die Wahlzentrale bestätigt wurde, ist der Wahlvorstand für die Stimmenzählung Bundestagswahl entlastet.

Wenn das Ergebnis nicht plausibel ist, muss erneut ausgezählt werden! Die Neuauszählung muss solange wiederholt werden, bis die Anzahl der Stimmzettel mit der Anzahl der Stimmen (Summe aus gültigen und ungültigen Stimmen) übereinstimmt.

ABSCHLUSSARBEITEN

EINPACKEN DER WAHLSCHEINE UND DER GENUTZTEN STIMMZETTEL

Verpacken Sie alle Unterlagen gleich nach jedem abgeschlossenen Auszählvorgang!

1. **Umschlag 1** = alle **eingenommenen Wahlscheine**

Die gültigen Stimmzettel aus **Stapel A und B** werden mit dem Packpapier als **ein Paket** verschnürt.

2. **Umschlag 2** = alle **nicht gekennzeichneten Stimmzettel** (Stapel C)



3. Umschlag 3 = alle **Stimmzettel, die nicht eindeutig erkennbar waren** **und über die abgestimmt wurde** (Stapel D)

Alle Umschläge und das Paket sind mit den beigelegten Siegelmarken zu verschließen.
Die Umschläge werden als Anlage zur Niederschrift genommen und zusammen in die Wahltasche gepackt.

DAS ABZEICHNEN DER WAHLNIEDERSCHRIFT



Jedes Wahlvorstandsmitglied bestätigt mit seiner Unterschrift auf der letzten Seite der Wahlniederschrift die ordnungsgemäße Durchführung des Wahlvorganges.

AUFRÄUMEN

Hinterlassen Sie den Wahlraum so, wie Sie ihn vorgefunden haben. Bitte achten Sie darauf, dass Sie keine Wahlunterlagen, hierzu zählen auch Wahlbenachrichtigungen, in den gewöhnlichen Müll werfen. Aus Datenschutzgründen sind alle Unterlagen, auch nicht mehr benötigte, in der Urne zu sammeln. Die Urne wird nach dem Aufräumen erneut verschlossen und der Schlüssel kommt wieder in die Wahltasche. Die Stimmzettel aus dem Stapel A und B wurden als Paket verpackt und bereits in die leere Urne gelegt. Hinzukommen nun die nicht benutzten Stimmzettel zusammen mit den eingenommenen Wahlbenachrichtigungen sowie alle sonstigen Materialien (Kugelschreiber, Gummibänder, etc.).

Die Wahlurne ist keine Mülltonne, bitte entsorgen Sie ggf. entstandenen Abfall in den Papier- und / oder Mülleimern vor Ort. **Nur „Papiermüll“ mit personenbezogenen Daten gehört zur Sicherung des Datenschutzes in die Urne.** Nach dem Rücktransport der Urne wird der Datenmüll über den Bereich Wahlen unter Einhaltung der Datenschutzvorgaben entsorgt.

Die Wahlurne wird letztmalig von Ihnen verschlossen. Legen Sie den **Schlüssel der Wahlurne** in die **Wahltasche** und übergeben Sie diese **persönlich der Wahlleitung im Rathaus oder einem von Ihnen beauftragten Boten.**



WAHLHELPERENTSCHÄDIGUNG/ ERFRISCHUNGSGELD

Die Wahlniederschrift wird von allen anwesenden Mitgliedern des Wahlvorstandes unterschrieben. Neben der Unterschrift haben alle Mitglieder die Möglichkeit anzukreuzen, ob und in welcher Höhe sie das Erfrischungsgeld und/oder die Arbeitsbefreiung in Anspruch nehmen möchten.

Das Erfrischungsgeld wird Ihnen und den Mitgliedern des Wahlvorstandes überwiesen.

Die Beträge werden innerhalb von 4 Wochen auf das von Ihnen im Vorfeld angegebene Bankkonto überwiesen.



ANLAGEN

WAHLBERECHTIGUNG

- Wahlberechtigt sind alle deutschen Staatsangehörigen, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine Wohnung innehaben oder sich gewöhnlich aufhalten und
- weder in der Bundesrepublik Deutschland noch im Herkunfts-Mitgliedstaat vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.
- Vom Wahlrecht ausgeschlossen sind Personen, die infolge eines Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzen.
- Um wählen zu können, muss man im Wählerverzeichnis des zuständigen Wahlbezirks eingetragen sein oder einen Wahlschein besitzen. Das Wahlrecht kann nur einmal und nur persönlich ausgeübt werden.
- Wahlberechtigt sind darüber hinaus alle im Ausland lebenden volljährigen Deutschen, die ein Mindestmaß an realer Verbindung zur Bundesrepublik Deutschland nachgewiesen haben und die einen Antrag auf Aufnahme ins Wählerverzeichnis gestellt haben.



WAHLECKDATEN

- Wahl zum 21. Deutschen Bundestag
- Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahl nach einem komponierten System der Direkt- und Mehrheitswahl.
- Mind. 598 Abgeordneten (Regelzahl) werden in 299 Wahlkreisen gewählt.
- Die Wahlperiode dauert 4 Jahre.
- Das Stadtgebiet der Hansestadt Lübeck und die Ämter Berkenthin und Sandesneben-Nusse bilden einen Wahlkreis, den Wahlkreis 11.
- Die Wahl erfolgt im Stadtgebiet Lübeck in 111 Wahlbezirken und 54 Briefwahlbezirken.
- Jede:r Wähler:in hat zwei Stimmen.
- Am 23.02.2025 werden in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr die Urnenwahllokale geöffnet sein.
- Wer am Wahlsonntag verhindert ist, an der Urnenwahl teilzunehmen, kann vorab seine Briefwahlunterlagen beantragen. Die Beantragung von Briefwahlunterlagen ist ab dem 13.01.2025 möglich.

